

Satzung des

"Verein für Bewegungsspiele Alemannia Pfalzdorf e.V." in aktueller Fassung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Vereinsfarben

1. Der am 24. Juli 1926 gegründete Verein führt den Namen "Verein für Bewegungsspiele Alemannia Pfalzdorf e.V." und hat seinen Sitz in Goch (Stadtteil Pfalzdorf).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind: Blau/Weiß

§2 Zweck und Aufgaben; Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Pflege und Förderung des Amateur- und Breitensports, insbesondere des Fußballsports, der Leichtathletik, des Bogensports und des Badmintonports. Daneben misst der Verein der jugendpflegerischen Arbeit und der Förderung von Behinderten im Sport besondere Bedeutung zu.
2. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der in seinen Fachschaften und Abteilungen betriebenen Sportarten der Verein den Mitgliedern die erforderlichen Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach seinen Möglichkeiten zur Verfügung stellt.
3. Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins werden durch geeignete Veranstaltungen und Festlichkeiten gepflegt und gefördert.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Einnahmen (vgl. § 3) dürfen nur zur Erfüllung der sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden.

Die Organe des Vereins (vgl. § 10) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf im Einzelfall für Tätigkeiten zugunsten des Vereins eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung steuerlicher Regelungen beschließen. Soweit Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung gezahlt werden soll, ist dies nur nach Zustimmung der Mehrheit der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung (vgl. § 13) möglich.

5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
6. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V., des Leichtathletikverbandes Nordrhein e.V. und des Kreissportbundes Kleve e.V ..

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände entsprechende Anwendung.

§3 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen seiner Mitglieder
- b) Eintrittsgelder zu Veranstaltungen,
- c) Organisationsbeiträgen bei Veranstaltungen,
- d) Zuwendungen kommunaler Stellen,
- e) Zuwendungen des Landessportbundes, der Fachverbände und des Kreissportbundes,
- f) Spenden,
- g) Werbegeldern und Sponsoring.

§4 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft; Rechte der Mitglieder

1. Sofern nicht schwerwiegende Gründe einer Aufnahme in den Verein entgegenstehen, kann Mitglied des Vereins ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession und des Standes jeder werden, der diese Satzung sowie die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen der Verein angehört, als verbindlich anerkennt.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vereinsleitung oder die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen erforderlich. Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein kann nur durch die Vereinsleitung erfolgen. Zuvor ist hierzu der Schlichtungsausschusses (vgl. § 19) anzurufen. Die Mitteilung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss eine entsprechende Belehrung enthalten. Bestätigt der Schlichtungsausschuss die Ablehnung des Aufnahmeantrags, so ist diese endgültig.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.

§6 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Der Vorschlag der Vereinsleitung muss von wenigstens 2/3 (zwei Dritteln) ihrer Mitglieder unterstützt werden. Über einen Vorschlag muss innerhalb der Vereinsleitung geheim abgestimmt werden.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und gehören von ihrer Ernennung an auf Lebenszeit dem Vereinsrat an (vgl. § 14 Abs. 1 Buchst. d).
3. Der Verein kann nicht mehr als drei Ehrenmitglieder gleichzeitig haben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Abmeldung gegenüber der Vereinsleitung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Abmeldung ist der Beitrag für das laufende Quartal voll zu entrichten. Die Abmeldung kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss der Vereinsleitung bis zum 20. des letzten Monats des Quartals zugegangen sein. Für die Abmeldung von Kindern, Schülern und Jugendlichen gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für die Anmeldung (vgl. § 5 Abs. 2).
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsrat in geheimer Abstimmung. Zu der Sitzung, auf der über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden werden soll, müssen wenigstens 15 (fünfzehn) Mitglieder des Vereinsrates erschienen sein. Von den Erschienenen müssen mindestens 2/3 (zwei Drittel) für den Ausschluss stimmen.

§8 Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes; Verfahren

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aus einem schwerwiegenden Grunde erfolgen, insbesondere wenn
 - a) sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung und die sie ergänzenden Ordnungen, gegen die Satzung oder die Ordnung eines Fachverbandes, dem der Verein angehört, gegen die Kameradschaft oder gegen die sportliche Disziplin schuldig gemacht hat;
 - b) ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße geschädigt hat;
 - c) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll; ist in jedem Falle Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. In den im Abs. 1 unter den Buchstaben a und b genannten Fällen soll der Entscheidung über den Ausschluss eine mündliche Verhandlung vorausgehen, zu der das angeschuldigte Mitglied unter Angabe der Gründe mit einer Frist von mindestens einer Woche durch eingeschriebenen Brief zu laden ist. Erscheint das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann ohne seine Anhörung nach der Sachlage entschieden werden. Die Ladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt Berufung gegen den Ausschluss einlegen.

4. Die Berufung ist schriftlich bei der Vereinsleitung oder bei dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (vgl. § 19) einzulegen. Die Mitteilung über den Ausschluss muss eine entsprechende Belehrung enthalten.

5. Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß. Bestätigt der Schlichtungsausschuss den Ausschluss, so ist dieser endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Soweit ein rechtskräftiger Ausschluss wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen eines Fachverbandes oder gegen die Kameradschaft oder die sportliche Disziplin erfolgt ist, ist die Entscheidung dem zuständigen Fachverband unverzüglich mitzuteilen.

§9 Beiträge

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (vgl. § 6) haben alle Mitglieder die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

2. Zu einer Änderung der Beitragshöhe ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinsleitung jederzeit ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befristet befreien oder den Beitrag bis zur Höchstdauer von sechs Monaten stunden.

4. Für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ist dem Verein möglichst eine Lastschriftzugsermächtigung zu erteilen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Mitgliedsbeiträge beim 1. Hauptkassierer zum Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums in bar einzuzahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung (vgl. § 11),

b) der Vorstand (vgl. § 12),

- c) die Vereinsleitung (vgl. § 13),
- d) der Vereinsrat (vgl. § 14),
- e) Schlichtungsausschuss (vgl. §19).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als die Gemeinschaft aller dem Verein angehörenden volljährigen Mitglieder das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien seiner gesamten Arbeit und ist für die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Vereinsgeschäften gehören oder durch die Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind, zuständig.
2. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Vereinsleitung und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastungserteilung,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder der Vereinsleitung mit Ausnahme des Jugendwartes und seines Stellvertreters, der in § 14 Abs. 1 unter den Buchstaben a und b bezeichneten Mitglieder des Beirates mit Ausnahme der Beisitzer des Vereinsjugendausschusses und der Fachjugendausschüsse, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der Kassenprüfer.

§12 Vorstand; Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes wird im Innenverhältnis durch die nachstehenden Bestimmungen beschränkt.
 - a) Zum Abschluss eines Geschäftes, dessen Wert bei einer einmaligen Ausgabe den Betrag von 5.000 (fünftausend) Euro und bei einer laufenden Ausgabe den Betrag von 500 (fünfhundert) Euro monatlich übersteigt, ist ein zustimmender Beschluss der Vereinsleitung erforderlich.
 - b) Zum Abschluss eines Geschäftes, das bei einer einmaligen Ausgabe den Betrag 15.000 (fünfzehntausend) Euro und bei einer laufenden Ausgabe den Betrag von 1.500 (eintausendfünfhundert) Euro monatlich übersteigt, ist ein zustimmender Beschluss des Vereinsrates erforderlich.
3. Der Vorstand kann sein Recht zur Vertretung des Vereins für eine bestimmte Angelegenheit einem anderen Mitglied der Vereinsleitung, in Ausnahmefällen auch jedem anderen volljährigen

Vereinsmitglied, durch schriftliche und mit dem Abdruck des Vereinsstempels versehene Vollmacht übertragen. Die Vollmacht muss befristet und jederzeit widerruflich sein; die Frist darf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes nicht überschreiten.

§ 13 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung (= den geschäftsführenden Vorstand) bilden

- a) der/die Vorsitzende,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Geschäftsführer/in,
- d) 1. Hauptkassierer/in,
- e) 2. Hauptkassierer/in,
- f) der Vereinsjugendwart (= Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses),
- g) die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen,
- h) der Spielgeschäftsführer.

2. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes und seines Stellvertreters von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Mitglieder der Vereinsleitung müssen volljährig sein.

3. Der Vereinsleitung obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Vereinsgeschäfte.

4. Die Vereinsleitung verwaltet das Vereinsvermögen. Zu Ihren Aufgaben gehört insbesondere die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften des Vorstandes, deren Wert bei einer einmaligen Ausgabe den Betrag von 5.000 (fünftausend) Euro und bei einer laufenden Ausgabe den Betrag von 500 (fünfhundert) Euro monatlich übersteigt.

5. Der Vereinsleitung obliegt die Berufung von Arbeitsausschüssen für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben (vgl. § 18).

§14 Vereinsrat/Gesamtvorstand

1. Der Vereinsrat setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinsleitung und dem Beirat zusammen. Den Beirat bilden:

- a) bis zu fünf Mitglieder der jeweiligen Fachschafts- und Abteilungsausschüsse, die von den einzelnen Ausschüssen bestimmt werden und nicht Mitglieder der Vereinsleitung sind,
- b) alle Mitglieder, die im Verein eine sonstige Funktion ausüben (z.B. Platzkassierer, Platzwart, Fahnenträger),

d) die Ehrenmitglieder des Vereins.

2. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören insbesondere:

a) die Nachwahl von Mitgliedern der Vereinsleitung (vgl.: § 21),

b) die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften des Vorstandes, deren Wert bei einer einmaligen Ausgabe den Betrag von 15.000 (fünfzehntausend) Euro und bei einer laufenden Ausgabe den Betrag von 1.500 (eintausendfünfhundert) Euro monatlich übersteigt,

c) die Durchführung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied (vgl. § 7 Abs. 3, § 8),

d) der Erlass und die Änderung von Ordnungen, die als Ergänzung zu dieser Satzung erforderlich werden, mit Ausnahme der Jugendordnung,

e) die Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes.

3. Der Vereinsrat soll möglichst zumindest vierteljährlich einberufen werden.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich, und zwar möglichst zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen (Jahreshauptversammlung = ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

2. Zur Jahreshauptversammlung muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

3. Sofern sich die Notwendigkeit dazu ergibt, kann der Vorstand jederzeit im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Vereinsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von wenigstens 1/10 (einem Zehntel) der volljährigen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Antrages beim Vorstand unter Angabe des Grundes erfolgen.

5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Aushang im Platzhaus und durch Bekanntgabe auf einer etwaig vorhandenen vereinseigenen Internethomepage. Des Weiteren werden die lokalen Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „NRZ“ über anstehende Mitgliederversammlungen informiert und um Veröffentlichung des Termins im redaktionellen Sportteil gebeten.

Einer Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf es nicht, soweit alle stimmberechtigten Mitglieder per einfachen Brief persönlich zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist in jedem Falle schriftlich einzuladen.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 17 Fachschaften, Abteilungen; Fachschafts- und Abteilungsausschüsse

1. Im Rahmen des allgemeinen Vereinslebens sind die im Verein bestehenden Fachschaften und Abteilungen in der Gestaltung ihres Wettkampf- und Übungsbetriebes selbständig und an Weisungen der Vereinsleitung nicht gebunden. Soweit einer Fachschaft oder Abteilung durch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan ein fester Betrag bereitgestellt worden ist, kann die Fachschaft oder Abteilung über diesen Betrag ohne Mitwirkung der Vereinsleitung verfügen. Ist jedoch eine Zweckbindung ausgesprochen, so ist sie zu beachten.
2. Die Fachschafts- und Abteilungsausschüsse sind mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu besetzen, die aus den Reihen der jeweiligen Fachschaft gewählt werden und von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

§18 Arbeitsausschüsse

Für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung oder durch die Vereinsleitung jederzeit besondere Arbeitsausschüsse berufen werden. Die Amtszeit derartiger Ausschüsse richtet sich jeweils nach den Zweckerfordernissen.

§ 19 Schlichtungsausschuss

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und Unstimmigkeiten, die sich auf andere Weise nicht bereinigen lassen, werden durch den Schlichtungsausschuss behandelt.

Der Schlichtungsausschuss ist ferner für die Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch die Vereinsleitung (vgl. § 5 Abs. 3) oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein (vgl. § 8 Abs. 3) zuständig.

2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wobei eine Wiederwahl unbeschränkt zulässig ist.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen möglichst keine andere Funktion im Verein ausüben. Mitglieder der Vereinsleitung können nicht in den Schlichtungsausschuss berufen werden.

3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen im Vereinsleben und in allgemeinen Fragen erfahren sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll im Regelfalle das 45. Lebensjahr vollendet haben; die Beisitzer sollen wenigstens 30 Jahre alt sein.

4. Der Schlichtungsausschuss wird nur nach Anrufung tätig. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern können sich diese mit der Bitte um Vermittlung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wenden. Der Vorsitzende hat in diesem Falle den Ausschuss so bald wie möglich einzuberufen.

5. Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat sich die Stimmgleichheit nach einer geheimen Abstimmung ergeben, so muss anschließend offen abgestimmt werden.

6. Der Schlichtungsausschuss kann

a) in der Sache selbst entscheiden,

b) eine Empfehlung an die Vereinsleitung oder den Vereinsrat aussprechen.

Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind unanfechtbar.

7. Der Schlichtungsausschuss ist nicht befugt, einen Beschluss der Vereinsleitung oder des Vereinsrates aufzuheben. Er kann jedoch den Vollzug eines Beschlusses der Vereinsleitung aussetzen und eine Behandlung des Gegenstandes durch den Vereinsrat anordnen. In diesem Falle ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zur nächsten Tagung des Vereinsrates einzuladen, damit er die Auffassung des Ausschusses vortragen und begründen kann.

8. Hält der Schlichtungsausschuss den Ausschuss eines Mitgliedes aus dem Verein für sachlich nicht gerechtfertigt oder sind nach seiner Auffassung Verfahrensvorschriften verletzt worden, so kann er eine erneute Beratung und Beschlussfassung durch den Vereinsrat anordnen.

9. Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die gleichzeitig dem Vereinsrat angehören, dürfen bei einem Ausschlussverfahren vor dem Vereinsrat nicht mitwirken.

§20 Kassenprüfer

1. Für die Dauer der Amtszeit der Vereinsleitung wählt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer. Einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Mitglieder der Vereinsleitung können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung einschließlich der Kassenbelege. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und, falls sich Beanstandungen nicht ergeben haben, die Entlastung des Kassenwartes vorzuschlagen. Die Prüfung muss durch wenigstens zwei der drei Kassenprüfer vorgenommen werden.

3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, wenn sie dies für erforderlich halten. Von dabei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds der Vereinsleitung

Scheidet eins der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod oder Rücktritt aus, so gilt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung folgende Regelung:

a) Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt sein Amt der bisherige erste stellvertretende Vorsitzende. Der Vereinsrat hat in diesem Falle unverzüglich einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

b) Scheidet eins der anderen, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung aus, so hat der Vorstand ein anderes volljähriges Mitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Auch in diesem Falle ist durch den Vereinsrat unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.

§22 Wahlen

1. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim (durch Stimmzettel). Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, offen (durch Handzeichen) gewählt werden.

§23 Abstimmungen

1. Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt (vgl. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1), genügt bei Abstimmungen grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2. Ob über einen Antrag geheim oder offen abgestimmt werden soll, entscheidet, falls die Satzung nicht für den Einzelfall eine geheime Abstimmung vorschreibt (vgl. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3), das zuständige Gremium jeweils zuvor in offener Abstimmung.

§ 24 Beurkundungen von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und zu einer besonderen, ständig fortlaufenden Sammlung zu nehmen.

2. Beschlüsse der Vereinsleitung und des Vereinsrates sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben und Jahrgangsweise zu sammeln.

§25 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen einen Monat vorher schriftlich eingereicht und begründet werden.
2. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwaig vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Goch, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der sportlichen Jugendhilfe zu verwenden hat.